



BENUTZUNGSORDNUNG DER LANDESSAMMELSTELLE RHEINLAND-PFALZ

Landesamt für Umwelt
Abteilung 2 – Gewerbeaufsicht

Stand 03/2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen	3
1.1. Übernahme radioaktiver Abfälle	3
1.2. Natürliche radioaktive Stoffe.....	4
1.3. Abfälle aus Kernkraftwerken.....	4
2. Allgemeine Bedingungen	4
2.1. Annahmebedingungen	4
2.2. Verfahren der Anmeldung	5
2.2.1. Registrierung im Web-Portal	6
2.2.2. Abfälle die der Euratombuchhaltungspflicht unterliegen	6
2.2.3. Anmeldung radioaktiver Abfälle.....	6
2.2.4. Radioaktivfunde	8
2.3. Prüfung der Anmeldung.....	8
2.4. Anerkennung der Vorgaben für die Ablieferung	9
2.5. Verweigerung der Annahme.....	9
3. Ablieferung radioaktiver Abfälle	9
3.1. Abfall- und Transportdokumente	9
3.2. Beförderung durch den Abholdienst	10
4. Annahme radioaktiver Abfälle	10
5. Kostenregelung	11
6. Haftung des Abliefernden	12
7. Inkrafttreten	12
8. Abkürzungen / Erläuterungen	12

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

betreibt die Landessammelstelle Rheinland-Pfalz – nachfolgend LRP genannt – zur Zwischenlagerung von schwach- bis mittelradioaktiven Abfällen gemäß § 9a Abs. 3 Atomgesetz (AtG) am Standort

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
– Landessammelstelle –
An der B41
55765 Birkenfeld

1.1. Übernahme radioaktiver Abfälle

Die LRP übernimmt nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) die im Landesgebiet von Rheinland-Pfalz anfallenden radioaktiven Abfälle, welche Ablieferungspflichtige nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung - AtEV) an sie abzuliefern haben oder deren Ablieferung die zuständige Landesbehörde nach § 5 Abs. 5 AtEV zugelassen hat.

Aufgrund des Verwaltungsabkommens zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz vom 12.05.2016 übernimmt die LRP ebenfalls im Landesgebiet des Saarlands anfallende, endlagerpflichtige, radioaktive Abfälle, die nach § 5 Abs. 4 AtEV abzuliefern sind oder deren Ablieferung die zuständige Landesbehörde nach § 5 Abs. 5 AtEV zugelassen hat. Auf dem Landesgebiet des Saarlands anfallende radioaktive Abfälle mit kurzlebigen Radionukliden, bei denen eine uneingeschränkte Freigabe nach § 35 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) möglich ist, sind von der Annahme durch die LRP ausgenommen.

Die LRP führt die bei ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle grundsätzlich an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ab.

Die LRP behält sich vor, die von ihr übernommenen radioaktiven Stoffe auf Möglichkeit der schadlosen Wiederverwertung zu prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich bei den abgelieferten radioaktiven Stoffen bzw. Abfällen um umschlossene Strahlenquellen mit geeigneten Nukliden und mit bestimmten Mindestaktivitäten handelt. Ergibt die Prüfung, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik eine Wiederverwertung möglich und wirtschaftlich angemessen ist,

werden die radioaktiven Stoffe als Reststoffe weiterbehandelt. Die dadurch entstehenden Auslagen werden dem Ablieferungspflichtigen nach vorheriger Gebührenmitteilung entsprechend in Rechnung gestellt. Auslagen für die Behandlung und Konditionierung des Abfalls, den Endlagerbehälter, die Übernahme der Abfälle durch ein Endlager und die dafür notwendigen Dokumentations- und Produktkontrollkosten werden in diesem Fall dem Ablieferungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

1.2. Natürliche radioaktive Stoffe

Bei Abfällen aus dem genehmigungsfreien Umgang nach § 5 Absatz 1 StrlSchV, welche abgereichertes Uran in Form von Uranylverbindungen zu chemisch-analytischen oder zu chemisch-präparativen Zwecken mit einer Gesamtmasse des Urans von bis zu 25 Gramm beinhalten, ist eine Entsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu prüfen. Die Entsorgung von Uranylverbindungen sollte unabhängig von der Aktivität vor Erteilung eines Entsorgungsauftrags direkt mit der Landessammelstelle besprochen werden, da möglicherweise spezielle Pfade der Entsorgung oder Wiederverwendung in Frage kommen. Für thoriumhaltige Abfälle gilt die allgemeine Freigrenzenregelung. Bei Thoriumaktivitäten oberhalb der Freigrenzen sind die entsprechenden Abfälle an die Landessammelstelle abzugeben.

1.3. Abfälle aus Kernkraftwerken

Kernbrennstoffe, hochradioaktive Abfälle sowie aktivierte oder kontaminierte Materialien aus dem Betrieb oder Rückbau von Kernkraftwerken werden von der LRP nicht angenommen. Bei kernmaterialhaltigen Abfällen muss für eine Annahme durch die LRP entweder das Kriterium zur Klassifikation als „sonstiger radioaktiver Stoff“ nach § 2 des Atomgesetzes erfüllt sein oder der Abfall darf kein angereichertes Uran als Metall oder in Form von Legierungen oder Verbindungen enthalten.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Wer nach § 9a Abs. 2 AtG und § 5 Abs. 4 AtEV zur Ablieferung radioaktiver Abfälle verpflichtet ist oder wem die Ablieferung nach § 5 Abs. 5 AtEV gestattet ist, hat bei der Übergabe der radioaktiven Abfälle an die LRP die folgenden Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.

2.1. Annahmebedingungen

Radioaktive Abfälle werden grundsätzlich von der LRP nur angenommen, wenn sie den "Annahmebedingungen der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Rheinland-Pfalz" – nachfolgend Annahmebedingungen genannt – in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Annahmebedingungen können in elektronischer oder Papierform bei nachfolgender Stelle angefordert werden:

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Fax: 06131 / 6033-1277
E-Mail: LSSt@ifu.rlp.de

Die Annahmebedingungen sind auch im Web-Portal der LRP verfügbar (siehe auch Punkt 2.2.).

2.2. Verfahren der Anmeldung

Die Ablieferung von radioaktiven Abfällen ist vom Abliefernden bei der LRP schriftlich anzumelden. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mit Hilfe eines elektronischen Anmeldeformulars im Web-Portal der LRP:

→ <https://lsst.rlp.de>

Nach der Registrierung des Abliefernden im Web-Portal der LRP erhält der Benutzer einen passwortgeschützten Zugang zum Web-Portal.

Der Ablieferungspflichtige erklärt sich mit dem Absenden der Registrierung (s. Punkt 2.2.1) damit einverstanden, dass alle im Zuge der Registrierung und Entsorgung durch die LRP erhobenen persönlichen und sachlichen Daten, welche die LRP zu Ihrer Aufgabenerfüllung benötigt, von Mitarbeitern des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz im Aufgabengebiet der LRP elektronisch verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Die von der LRP elektronisch verarbeiteten Daten umfassen Benutzername, Kennwort, Anrede, ggf. Titel, Nachname, Vorname, Firma, Privat-, Firmen-, Transport- und ggf. Rechnungsadressen, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Daten der Genehmigung nach geltendem Strahlenschutzrecht; Strahlenschutzbeauftragter; Abfallmassen, Behälterdaten, Aktivitäten und Arten enthaltender Radionuklide, Dosisleistungsmesswerte, Kontaminationsmesswerte, gefahrgutrechtliche Daten, stoffliche Zusammensetzung des Abfalls, Auftragsnummer, Fassnummer sowie ggf. für die Beschreibung des Abfalls zusätzlich notwendige Daten (z.B. Dokumentationen, Zertifikate, fotografische Aufnahmen).

Entsprechende elektronische Dokumente oder Bilder, die nicht über die Anmeldemaske des Webportals an die LRP übermittelt werden können, sind per E-Mail unter Bezugnahme auf die Auftragsnummer an das Postfach der LRP zu senden (lsst@ifu.rlp.de).

2.2.1. Registrierung im Web-Portal

Vor der ersten Benutzung ist eine einmalige Registrierung im Web-Portal der LRP erforderlich. Unter dem Menüpunkt „Registrierung“ hat der Abliefernde insbesondere einen Benutzernamen festzulegen und seine Stammdaten vollständig und richtig anzugeben.

Pro Zugang / Benutzername ist die Angabe von nur einer Transport- und Rechnungsadresse möglich. Handelt die Person, die die Abfälle im Web-Portal anmeldet, für mehr als einen Genehmigungsinhaber bzw. für mehr als einen Auftraggeber mit abweichenden Adressen, so ist für jede Konstellation mit unterschiedlichen Genehmigungsdaten und Adressen (Transportadresse, Rechnungsadresse) ein eigener Zugang zu beantragen. Die LRP berät den Abliefernden auf Nachfrage hierzu.

Sofern die Angaben des Abliefernden vollständig sind und die Voraussetzungen nach Punkt 1.1 erfüllt sind, schaltet die LRP den Zugang zum Web-Portal für den Abliefernden frei. Der Abliefernde erhält daraufhin eine E-Mail mit einem generierten Passwort. Dieses hat der registrierte Benutzer bei der ersten Anmeldung durch ein persönliches Passwort zu ersetzen.

In begründeten Ausnahmefällen, in welchen eine Anmeldung radioaktiver Abfälle über das Web-Portal nicht möglich ist, kann die Anmeldung nach vorheriger Vereinbarung mit der LRP in Papierform erfolgen. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand wird dem Abliefernden in Rechnung gestellt.

Der Abliefernde ist jederzeit für die für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Stammdaten selbst verantwortlich. Durch Absenden der Anmeldung bestätigt der Abliefernde gleichzeitig die Richtigkeit aller Angaben. Sollte es zu Änderungen der Stammdaten (z.B. Abholadresse etc.) kommen, so sind diese vor der Anmeldung radioaktiver Abfälle zu korrigieren.

2.2.2. Abfälle die der Euratombuchhaltungspflicht unterliegen

Sollte für endlagerpflichtige Abfälle in Einzelfällen eine Euratom-Buchungspflicht bestehen, sind besondere Verfahrensschritte einzuhalten und eine Reihe von Zusatzinformationen für die LRP notwendig. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, dass sich der Abliefernde vor der Anmeldung der Abfälle mit der LRP in Verbindung setzt.

2.2.3. Anmeldung radioaktiver Abfälle

Im Zuge der Anmeldung radioaktiver Abfälle ist vom Abliefernden für jedes Abfallgebilde, z.B. ein 60 L-, 120 L- oder 200 L-Fass, ein eindeutiger Code zu vergeben, der die verwechslungsfreie Zuordnung der Abfalldatenpositionen zu den Gebinden ermöglicht. Hierbei kann es sich um eine laufende Nummer oder eine interne Codebezeichnung ohne Duplikate handeln. Die Abfallgebilde sind entsprechend zu kennzeichnen.

Soweit bei Endlagerabfällen unterschiedliche Radionuklide in Abfällen physikalisch getrennt vorliegen, ist für jedes Radionuklid ein eigener Auftrag zu erzeugen. Beispielsweise sind bei Anmeldung mehrerer umschlossener Strahlenquellen mit unterschiedlichen Radionukliden Gruppen für jedes einzelne Radionuklid zu bilden. Jede Gruppe ist in einem eigenen Auftrag zu erfassen.

Bei Verbrennungsabfällen mit kurzlebigen Nukliden und/oder H-3/C-14 können mehrere Fässer pro Auftrag angemeldet werden. Um Verwechslungen auszuschließen, wird dringend empfohlen Abfälle mit kurzlebigen Nukliden und H-3-/C-14-haltige Abfälle in getrennten Aufträgen anzumelden. Im Web-Portal sind für diese beiden Arten von Abfällen separate Menüpunkte („Anmeldung Verbrennungsabfälle“ und „Anmeldung H-3 und C-14 Abfälle“) hinterlegt.

Die Angabe mehrerer Radionuklide in einem Endlagerauftrag oder pro Fass Verbrennungsabfall bedeutet immer, dass die Nuklide im Abfall nicht ohne weiteres physikalisch trennbar sind, d.h. es liegt ein Abfall vor, der die angegebenen Nuklide als Gemisch enthält.

Nachfolgend zwei Endlagerabfall-Beispiele zur Verdeutlichung:

Endlagerabfall – Beispiel I		
Strahlenquellen		
Strahlenquelle 1 Nuklid A	→	Auftrag (a)
Strahlenquelle 2 Nuklid B	→	Auftrag (b)
Strahlenquelle 3 Nuklid B		
Strahlenquelle 4 Nuklid C	→	Auftrag (c)

Endlagerabfall – Beispiel II		
Mischabfall und Strahlenquellen		
Mischabfall 1 Nuklide A, B, C	→	Auftrag (a)
Strahlenquelle 1 Nuklid A	→	Auftrag (b)
Mischabfall 2 Nuklide B, C, D	→	Auftrag (c)
Strahlenquelle 2 Nuklid E	→	Auftrag (d)

Wird ein Entsorgungsauftrag angelegt, führt das elektronische System vor dem Speichern oder Versenden eine Prüfung bezüglich zulässiger Eingaben durch. Gegebenenfalls sind Angaben zu korrigieren, bevor der Auftrag gespeichert oder gesendet werden kann. Gespeicherte Aufträge können vom Benutzer jederzeit eingesehen und weiterbearbeitet werden. Mit dem Absenden eines Auftrags wird der Auftrag aus der Liste der offenen Aufträge entfernt. Der Auftrag wurde erteilt und wird dann von der LRP geprüft. Der Auftraggeber erhält eine Bestätigung der Auftragserteilung an die in den Stammdaten hinterlegte E-Mail-Adresse. Diese E-Mail enthält zudem eine Zusammenfassung aller Angaben des Abfalllieferers als pdf-Dokument.

2.2.4. Radioaktivfunde

Für Radioaktivfunde existiert ein vereinfachtes Anmeldeverfahren unter dem Menüpunkt „Anmeldung Endlagerabfälle“. Im Zuge der Anmeldung sind alle verfügbaren Daten zu dem Fund anzugeben. Sind Nuklid und Aktivität nicht eindeutig ermittelbar, wird auf Veranlassung der Landessammelstelle eine geeignete, im Regelfall gebührenpflichtige Nuklid- und Aktivitätsbestimmung durchgeführt.

Bei Funden sind der LRP im Zuge der Anmeldung alle verfügbaren Daten zum Fundobjekt in Form von Bildern oder Texten elektronisch oder schriftlich zuzuleiten. Im Regelfall können mit vertretbarem Aufwand insbesondere Material, ungefähres Gewicht und Abmessungen vom Abliefernden ermittelt oder abgeschätzt werden. Ferner sind vom Abliefernden alle Hinweise an die LRP zu übermitteln, die Rückschlüsse auf Nuklide und Aktivitäten erlauben, beispielsweise die Ergebnisse bereits durchgeführter radiologischer Messungen sowie die Daten von vorhandenen Hersteller- oder Typenbeschriftungen.

Bei Funden mit nicht eindeutig ermittelten oder messtechnisch nachgewiesenen Nukliden und Aktivitäten veranlasst die Landessammelstelle im Regelfall eine gammaspektrometrische Analyse und Aktivitätsermittlung des Abfalls. Hieraus resultieren entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung.

In jedem Fall muss bei Funden vor der Anmeldung der Abfälle eine Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt sein.

2.3. Prüfung der Anmeldung

Die Anmeldung dient der LRP zur Prüfung der Voraussetzungen für die Annahme der radioaktiven Abfälle. Entsprechen die Abfälle den Anforderungen aus der Benutzungsordnung und den Annahmebedingungen, wird die Anmeldung zu einem verbindlichen Entsorgungsauftrag für die in der Anmeldung aufgeführten radioaktiven Abfälle mit den dort vom Abliefernden angegebenen Daten. Die LRP teilt dem Abliefernden den Abholtermin sowie Einzelheiten zur Abholung mit. Diese Mitteilung erfolgt elektronisch an die vom Abliefernden in den Stammdaten angegebene E-Mail-Adresse.

Ist die Anmeldung unvollständig oder sind die Anforderungen für die Annahme der radioaktiven Abfälle nicht erfüllt, fordert die Landessammelstelle den Abliefernden auf, die Unterlagen nachzubessern oder die radioaktiven Abfälle in einen dieser Benutzungsordnung und den Annahmebedingungen entsprechenden Zustand zu bringen. Kommt der Abliefernde dem nicht nach, kann die Landessammelstelle die Annahme der Abfälle ablehnen. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

2.4. Anerkennung der Vorgaben für die Ablieferung

Die LRP entsorgt radioaktive Abfälle ausschließlich nach den Bedingungen der Benutzungsordnung und den Annahmebedingungen. Leistungsbedingungen des Abliefernden sind gegenstandslos.

Die Abliefernden erkennen die Benutzungsordnung und die Annahmebedingungen der LRP mit der Anmeldung der Abfälle ausdrücklich an.

2.5. Verweigerung der Annahme

Kann die LRP radioaktive Abfälle nicht annehmen, unterrichtet sie den Antragsteller und die zuständige Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe.

3. ABLIEFERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

3.1. Abfall- und Transportdokumente

Der Abliefernde erhält in der Regel 7 Werktage vor der geplanten Abholung folgende Dokumente im PDF-Format:

- a) eine Transportanmeldung an die Aufsichtsbehörde nach § 4 AtEV
- b) Ein Gefahrgut-Beförderungspapier nach ADR

Diese sind mit den vom Abliefernden im Zuge der Anmeldung bereitgestellten Informationen, vorab ausgefüllt. Noch fehlende Informationen in beiden Dokumenten sind vom Abliefernden vor Abholung unbedingt zu ergänzen und der LRP mitzuteilen.

Die Transportanmeldung ist von einer autorisierten Person des Abliefernden zu unterzeichnen und rechtzeitig (innerhalb der gesetzlichen Fristen) vor Abholung an die laut Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde zu senden.

Das vom Abliefernden zu vervollständigende Gefahrgut-Beförderungspapier ist rechtzeitig vor Abholung von einer autorisierten Person des Abliefernden zu unterzeichnen.

Bei der Abholung der Abfallgebinde durch die LRP werden dem Abliefernden in der Regel keine Dokumente ausgehändigt. Die Erfassung der Abfallgebinde erfolgt ausschließlich über ein mobiles Datenerfassungsgerät (MDE). Der Kunde bestätigt deren Übergabe mit einer elektronischen Signatur auf dem MDE. Der im Anschluss an die Entsorgung erstellte Gebührenbescheid gilt auch als Entsorgungsnachweis für den Abliefernden. Für Abfälle aus dem medizinischen Bereich und

für Bereiche mit vergleichbaren Abfällen ist ein vereinfachtes Verfahren möglich, das von der LRP in den Annahmebedingungen festgelegt wird.

3.2. Beförderung durch den Abholdienst

Der Transport der radioaktiven Abfälle zur LRP wird grundsätzlich vom Abholdienst der LRP durchgeführt. Die Kosten für den Transport werden genauso wie die Übernahme der radioaktiven Abfälle gemäß Besonderem Gebührenverzeichnis, s. Punkt 5, geregelt. Für eine andere Regelung muss ein Bedürfnis aus Sicht der LRP vorliegen. Die Übernahme der Abfälle durch den Abholdienst erfolgt, ab Ladekante LKW auf dem Betriebsgelände des Abfallablieferers bzw. ab der öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche (Bordsteinkante). Für den Transport der Abfälle bis zur Ladekante des LKW auf der öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche bzw. auf dem Betriebsgelände bleibt der Abliefernde auch haftungsrechtlich selbst verantwortlich.

Der benannte Ansprechpartner vor Ort muss vom Abliefernden autorisiert sein, die Entsorgung oder gegebenenfalls vor Ort notwendig werdende Änderungen der Daten per Unterschrift auf dem MDE zu bestätigen.

Entsprechen die bereitgestellten radioaktiven Abfälle bei der Prüfung durch den Abholdienst vor Ort nicht den Annahmebedingungen oder den Vorschriften des ADR in der jeweils gültigen Fassung, so lehnt der Abholdienst die Übernahme dieser Abfälle ab. Gleiches gilt für Abfälle, die vor der Abholung nicht rechtzeitig zur Entsorgung angemeldet wurden, Punkt 2.4 gilt entsprechend. Hierbei ist insbesondere seitens des Abliefernden dafür zu sorgen, dass die Gebinde nach den Gefahrgutvorschriften (als Gefahrgut nach Klasse 7 ADR) beschriftet und gekennzeichnet sind und dass die einzelnen Gebinde gut erkennbar mit einem eindeutigen Code entsprechend der Anmeldung versehen sind, um eine verwechslungsfreie Zuordnung von Anmeldedaten zum jeweiligen Gebinde sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Annahmebedingungen der Landessammelstelle verwiesen.

Können die angemeldeten radioaktiven Abfälle aus Gründen, die der Abliefernde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt von der Landessammelstelle übernommen werden, ist die Landessammelstelle berechtigt, dem Abliefernden den dadurch entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

4. ANNAHME RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Nach Annahme der an die LRP abgelieferten radioaktiven Abfälle erfolgt eine Übersendung des Gebührenbescheids an den Abliefernden (siehe Punkt 5).

Hierbei geht das Eigentum an den Abfällen einschließlich der Verpackung und ggf. darin enthaltenen oder anderweitig überlassenen Abschirmungen an das Land Rheinland-Pfalz über.

Vor Annahme überprüft die Landessammelstelle die abgelieferten Versandstücke. Die Versandstücke werden nur angenommen, wenn aufgrund der durchgeführten Prüfungen davon ausgegangen werden kann, dass sie der Benutzungsordnung und den Annahmebedingungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Wenn Versandstücke der Benutzungsordnung oder den Annahmebedingungen nicht entsprechen, wird die Annahme verweigert und die betreffenden Versandstücke werden an den Abliefernden auf dessen Kosten zurückgesandt. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Versandstücke nicht den Annahmebedingungen entsprechen, gilt dies ebenfalls. Der Abliefernde hat in diesen Fällen auf Anforderung die Versandstücke in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Auf die Rücksendung kann verzichtet werden, wenn die Landessammelstelle in der Lage ist, die Versandstücke in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen und sich der Abliefernde zur Kostenübernahme verpflichtet. Sollte sich herausstellen, dass die Versandstücke nicht den Vorschriften entsprechen, hat der Abliefernde die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um sie in einen den Gefahrgutvorschriften entsprechenden Zustand zu versetzen.

5. KOSTENREGELUNG

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des zuständigen Ministeriums (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung. Eine aktuelle Fassung kann bei der Landessammelstelle unter der in Punkt 2.1 genannten Adresse schriftlich oder per E-Mail angefordert werden.

Bei nicht bereits konditionierten Endlagerabfällen ist die Gebührenermittlung komplex, da auf Basis der bekannten Daten des Endlagerabfalls Annahmen für in der Zukunft liegende Aufwände getroffen werden müssen. Die an den Bund abzuführenden Endlagervorausleistungen hängen zudem vom Maximum aus Ausschöpfung von gebindebezogenen Aktivitätsgrenzwerten des Endlagers Konrad und des voraussichtlich im Endlagergebäude beanspruchten Volumenanteils des konditionierten Abfalls ab.

Daher kann für Endlagerabfälle im Rohzustand vorab nur eine Gebührenabschätzung erfolgen. Eine solche teilt die LRP dem Ablieferungspflichtigen auf Wunsch mit. Ändern sich jedoch die Daten des Abfalls, die an den Bund abzuführenden Endlagervorausleistungen oder externe, notwendige Leistungen bis zum Zeitpunkt der Abgabe an die LRP, ist auch die erhobene Gebühr für die Ablieferung entsprechend anzupassen.

6. HAFTUNG DES ABLIEFERNDEN

Der Abliefernde haftet für Schäden, welche der Landessammelstelle, ihren Mitarbeitern oder im Auftrag der Landessammelstelle tätigen Personen oder Einrichtungen dadurch entstehen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Annahmebedingungen oder mit der Landessammelstelle gesondert getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten sind (z.B. bei unrichtiger oder unvollständiger Abfalldokumentation). Der Abliefernde hat außerdem die LRP von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Abliefernde hat bei Schadensfällen nachzuweisen, dass ihn oder von ihm beauftragte Dritte kein Verschulden trifft.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden hierdurch alle älteren Fassungen der Benutzungsordnung der LRP aufgehoben.

8. ABKÜRZUNGEN / ERLÄUTERUNGEN

AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren – Atomgesetz – in der jeweils gültigen Fassung
AtEV	Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung)
StrlSchV	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) – in der jeweils gültigen Fassung
Versandstück	Definition nach ADR ⁴⁾ für Abfall in Behältern bzw. Strahler in einer Abschirmung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils gültigen Fassung.
LRP	Landessammelstelle Rheinland-Pfalz
MDE	Mobiles Datenerfassungsgerät